



Ausschussdrucksache 21(13)18e
vom 20. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien“

BT-Drucksache 21/3193

Deutscher Städtetag
Daniela Schneckenburger

20.01.2026

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien (BT-Drs. 21/3193)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag dankt für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien (BT-Drs. 21/3193) Stellung nehmen zu können.

I. Allgemeines

Wir begrüßen die Ergänzung des § 24 Abs. 4 SGB VIII um die Träger der Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII im Gesetzesentwurf im Grundsatz. Das ist ein sinnvoller Beitrag zur Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/27.

Allerdings halten wir die Beschränkung dieser Öffnung auf die anerkannten Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht für ausreichend. Es ist in vielen Bundesländern seit Jahrzehnten geübte Praxis, dass Sportvereine, Musikschulen etc. die Betreuung von Grundschulkindern in den Schulferien und auch in Kooperation mit Grundschulen in der Nachmittagsbetreuung während der Unterrichtszeiten übernehmen. Diese Praxis soll auch in Zukunft als ein Teil des Betreuungsangebotes weitergeführt werden. Es ist daher erforderlich, dass diese Träger ebenfalls in die gesetzliche Ergänzung aufgenommen werden. Eine Verengung auf Angebote in öffentlicher Trägerschaft ist hierbei nicht hilfreich, da sich z. B. Sportvereine regelmäßig nicht in einer öffentlichen Trägerschaft befinden.

II. Im Einzelnen

Die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für die ganztägige Schulferienbetreuung stellt für viele Kommunen eine enorme Herausforderung dar. Viele verfügen nicht über die personellen Ressourcen in der Kinder- und Jugendhilfe, um diese Zeiten qualitativ hochwertig abzudecken. Dies führt zu erheblichen finanziellen und personellen Zusatzaufwendungen auf kommunaler Seite, um diesen Rechtsanspruch zu gewährleisten.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Finanzierungsvolumen mit einer erforderlichen Anpassung der Qualifikationsprofile von Betreuerinnen und Betreuern im Hinblick auf den zeitlichen Umfang evtl. ausgeweitet werden muss.

Die offenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe können nur zu einem kleinen Teil zu einer Entlastung bei der Schulferienbetreuung beitragen. Sie sind per se offen für eine wesentlich größere Zielgruppe und auch Altersgruppen, so z. B. für Kinder und Jugendliche über 10 Jahre, und beruhen auf den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Kooperation mit ehrenamtlichen Kräften. Sie sollen auch in Zukunft in ihrer spezifischen Ausformung erhalten bleiben und zur Angebotsvielfalt für Kinder und Jugendliche in ihren Städten beitragen. Wichtig ist, dass sie einen Freizeitcharakter behalten und die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder nicht in den Vordergrund gestellt wird.

Dort, wo die Ferienangebote der offenen Jugendhilfe und anderer Träger weiterentwickelt zur Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder werden, werden qualitative Merkmale definiert und insbesondere der Kinderschutz und die Prävention berücksichtigt werden müssen. Dies wird in jedem Fall zu Mehrausgaben führen.

Damit wird bereits deutlich, dass es lediglich thematische und personelle Überschneidungen zwischen den Themenfeldern gibt, aber keine vollständige Kongruenz. Dies gilt es bei der Frage zu beachten, welche zusätzlichen Angebote für die Betreuung der Grundschulkinder darüber hinaus aufgebaut werden müssen und welche finanziellen Auswirkungen dies haben wird. In diesem Zusammenhang möchten wir explizit darauf hinweisen, dass die Angebote der Vereine oftmals mit ehrenamtlichen Kräften realisiert werden und von der Freiwilligkeit der Teilnahme leben. Es ist nicht möglich, diese ehrenamtlichen Strukturen zu verpflichten, kommunale Aufgaben mit der erforderlichen Verbindlichkeit und Verantwortung zu übernehmen.

Wir regen an, dass auch die Fahrzeiten zu den Angeboten (z. B. Ferienlager) auf den zeitlichen Gesamtumfang angerechnet werden können, sofern die Kinder durch die Träger befördert und somit eine entsprechende Betreuung vorliegt. Dies spielt insbesondere auch in der Eingliederungshilfe eine Rolle, wobei hier ggf. weitere besondere Bedarfe im Rahmen der Beförderung zu berücksichtigen sind.

Die Angebote der Freien Träger bereichern die Tagesgestaltung in den Schulferien und machen sie vielfältiger. Die entlastende Wirkung dieser Neuregelung darf allerdings nicht überschätzt werden. Die meisten Ferienangebote für Kinder sind entweder für andere Altersgruppen konzipiert oder decken nicht den ganzen Tag, bzw. ganze Wochen ab. Viele Angebote werden nur teilweise zur Ganztagsbetreuung beitragen können, die Gesamtverantwortung – und damit auch der größte Aufwand – bleibt bei den Kommunen.